

## **Anlage 1**

### **Stellungnahme des Kreises Mettmann zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle für das Land Nordrhein-Westfalen 2014 (AWP NRW)**

#### **1. Ausgangssituation des Kreises Mettmann**

Der Kreis entsorgt den Hausmüll und die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle seiner 10 Städte über die Entsorgungskooperation EKOCity im Müllheizkraftwerk der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal - AWG -.

Für die Verwertung von getrennt erfassten Bio- und Grünabfällen hat der Kreis mit der Stadt Düsseldorf die Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH - KDM - gegründet. Die Gesellschaft betreibt Anlagen in Ratingen, Velbert und Düsseldorf-Hamm.

Die darüber hinaus anfallenden Wertstoffe werden durch private Entsorger verwertet.

Für die Verwertung und Beseitigung von nicht brennbaren Abfällen stehen die Recyclinganlagen der Firma Rohstoffrückgewinnung und Recycling GmbH in Mettmann und die Deponien in Langenfeld-Immigrath, Velbert und Düsseldorf-Hubbelrath zur Verfügung.

#### **2. Ziele der Abfallwirtschaftsplanung – Bildung von Entsorgungsregionen**

Der im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans genannte Grundsatz der Entsorgungsnähe, welcher durch den Kreis Mettmann begrüßt und unterstützt wird, kann mit der vorgesehenen Bildung von Entsorgungsregionen nicht annähernd erreicht werden. Es sollen drei von der Größe her völlig unterschiedliche Entsorgungsregionen gebildet werden. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Kommunen, die ihnen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übertragene Aufgabe der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle eigenständig zu organisieren und zu verantworten, soll ohne erkennbare Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eingeschränkt werden.

Die Gefahr von Dumpingangeboten zu Lasten der heimischen Gebührenzahler kann durch die vorgesehene Bildung von drei Entsorgungsregionen nicht verhindert werden. Für den Kreis Mettmann ist eine besondere Betroffenheit dadurch zu verzeichnen, dass die Entsorgungskooperation EKOCity in ihrem Bestand quasi „eingegrenzt“ werden würde. Die Städte Bottrop, Essen, Gelsenkirchen und Mülheim haben in der Zwischenzeit neu ausgeschrieben und überwiegend auch schon vergeben. Zu einer Zusammenarbeit mit EKOCity ist es nicht gekommen.

Damit wäre bei einer Bildung der vorgesehenen Entsorgungsregionen eine Erweiterung von EKOCity nicht mehr möglich, da nur auf Gebietskörperschaften aus anderen Entsorgungsregionen zugegangen werden könnte, was auch trotz Einhaltung des Näheprinzips dann nicht mehr möglich wäre. Dieser Eingrenzung möglicher interkommunaler Zusammenarbeiten kann unter keinem Gesichtspunkt zugestimmt werden.

Daher sollte von der Bildung von Entsorgungsregionen abgesehen werden. Statt der Bildung von Entsorgungsregionen sollte im AWP das Kriterium „CO<sup>2</sup> - Emissionen für Entfernungskilometer je Tonne Abfall“ herangezogen werden, um das Näheprinzip im Einzelfall umsetzen zu können und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern dennoch die nötige Flexibilität bei der Wahl von Entsorgungsanlagen zu belassen.

Im Übrigen schließt sich der Kreis den Ausführungen der Stellungnahme der Entsorgungskooperation EKOCity an.

### **3. Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft – Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen**

Neun der zehn kreisangehörigen Städte des Kreises verfügen über ein Holsystem für Bio- und Grünabfälle. Die zehnte Stadt hat ein gut funktionierendes Bringsystem mit hohen Erfassungsquoten, prüft aber dennoch zurzeit die Einführung eines Holsystems. Während der Leitwert von 110 kg/E\*a annähernd erreicht wird, erscheint der im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans vorgegebene Zielwert nicht realisierbar. Die zugrundeliegenden tatsächlichen Erfassungswerte sind nur bedingt vergleichbar. Während der Kreis Mettmann nur die von seiner Bevölkerung eingesammelten Bio- und Grünabfälle erfasst, erfassen andere Kommunen auch die in den eigenen Anlagen (Friedhöfe, Parks) anfallenden Abfälle. Angesichts der daraus resultierenden unzuverlässigen Datengrundlagen erscheint es zielgerichteter, eine qualitativ hochwertige Verwertung von Bio- und Grünabfällen zu verfolgen statt bloßer Mengenziele.

Außerdem zeichnet sich der Kreis sowohl durch eher ländlich, aber auch durch stark städtische Strukturen aus. Versuche in der Vergangenheit auch Hochhaussiedlungen an die Komposttonne anzuschließen, schlugen fehl. Die Verunreinigungen beeinträchtigen das gesamte Bioabfallaufkommen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang muss daher auch Ausnahmen zulassen.

Die Erfassung zubereiteter Küchenabfälle wird abgelehnt. Gerade in den Sommermonaten entsteht hierdurch eine vermehrte Geruchsbildung, die nur durch eine häufigere kostenintensive Abfuhr vermieden werden kann. Diese Abfälle beeinträchtigen auch den aus Bio- und Grünabfällen hergestellten Kompost aus den Anlagen der KDM. Hierdurch wird eine Verwertung unter dem Qualitätsstandard des RAL-Gütezeichens gefährdet.

In der jüngeren Vergangenheit wurde die Ergänzung der Kompostierungsanlage in Ratingen um eine Trockenvergärungsstufe geprüft. Diese Ergänzung konnte jedoch weder aus ökonomischen noch aus technischen Gründen umgesetzt werden. Aus diesem Grund sollte von der zwingenden Festlegung der Vergärung von Bio- und Gartenabfällen abgesehen werden. Dies sollte einer Einzelfallprüfung vor Ort überlassen bleiben. Letztlich ist eine Vergärung nach dem Pfropfenstromverfahren einer eingehausten Kompostierung aus ökologischer Sicht nicht überlegen.

#### **4. Siedlungsabfallmengen und -entsorgung**

Die Angabe der Sperrmüllmenge für den Kreis in der Darstellung - Abb. 7-1 - ist unzutreffend. Durch das System der Müllumschlagstationen wird der Sperrmüll nicht getrennt erfasst.

#### **5. Entsorgungsinfrastruktur – Deponien**

In der Tabelle 9-7 wird die Kreisdeponie Langenfeld-Immigrath der Deponieklasse II zugeordnet. Dies ist nicht zutreffend. Im gerade neu eingerichteten zweiten Deponieabschnitt dürfen nur Abfälle der Deponieklasse I in einer Größenordnung von ca. 870.000 m<sup>3</sup> abgelagert werden. Die Tabelle 9-6 ist entsprechend zu berichtigen.

Zum Deponiebedarf in NRW fehlen konkrete Berechnungen, so dass nicht klar ist, ob der vorhandene Deponieraum im Land unter Beachtung aller abzulagernden Abfälle unter Berücksichtigung der jeweiligen Deponieklassen zukünftig ausreicht.

Bereits jetzt lässt sich absehen, dass in einzelnen Regionen Deponieraum fehlen wird, so dass auch eine Deponiebedarfsplanung erforderlich wird.

#### **6. Zusammenfassung**

- Die Bildung von Entsorgungsregionen wird abgelehnt. Es sollte das Kriterium „CO<sup>2</sup> - Emissionen für Entfernungskilometer je Tonne Abfall“ herangezogen werden.
- Die Zielwerte für die Verwertung von Bio- und Grünabfällen sind zugunsten qualitativer Vorgaben zu überprüfen.
- Die Entscheidung über die Form der Bioabfallkompostierung sollte den örtlichen Gegebenheiten überlassen bleiben.

Ergänzend verweist der Kreis Mettmann auf die Stellungnahme des Abfallwirtschaftsvereins Region Rhein-Wupper e.V..